

LU_GERICHTE RRE Nr. 216 vom 23. Februar 2005

LU Gerichte, 2005-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_RRE_Nr._216

FR: LU_GERICHTE RRE Nr. 216 du 23 février 2005

IT: LU_GERICHTE RRE Nr. 216 del 23 febbraio 2005

Regeste

Amtsgeheimnis. Entbindung von der Geheimhaltungspflicht. Antragsstellung. § 52 PG. Die zuständige Behörde kann nicht nur aufgrund eines Gesuchs des Geheimnisträgers oder der Geheimnisträgerin, sondern auch auf Verlangen der um Information nachsuchenden Stelle oder sogar von sich aus von der Schweigepflicht entbinden. | Personalrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 23.02.2005 RRE Nr. 216 (2005 III Nr. 5)

Amtsgeheimnis. Entbindung von der Geheimhaltungspflicht. Antragsstellung. § 52 PG. Die zuständige Behörde kann nicht nur aufgrund eines Gesuchs des Geheimnisträgers oder der Geheimnisträgerin, sondern auch auf Verlangen der um Information nachsuchenden Stelle oder sogar von sich aus von der Schweigepflicht entbinden. | Personalrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Regierungsrat Abteilung: - Rechtsgebiet: Personalrecht

Entscheiddatum: 23.02.2005 Fallnummer: RRE Nr. 216 LGVE: 2005 III Nr. 5 Leitsatz:

Amtsgeheimnis. Entbindung von der Geheimhaltungspflicht. Antragsstellung. § 52 PG. Die zuständige Behörde kann nicht nur aufgrund eines Gesuchs des Geheimnisträgers oder der Geheimnisträgerin, sondern auch auf Verlangen der um Information nachsuchenden Stelle oder sogar von sich aus von der Schweigepflicht entbinden. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: 2. Das Amtsstatthalteramt begründet sein Gesuch damit, dass der Gemeinderat entschieden habe, für sich und seine Angestellten vorderhand kein Gesuch um Entbindung von der Geheimhaltungspflicht einzureichen. Grundsätzlich ist es Sache des Geheimnisträgers, bei der vorgesetzten Behörde um die Einwilligung zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses nachzusuchen, denn es liegt in seinem Interesse, sich um die Bewilligung zu kümmern, um zu verhindern, dass er sich wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar macht (BGE 123 IV 75 E. 2b S. 77; Roland Hauenstein, Die Ermächtigung in Beamtenstrafsachen des Bundes, Diss. Bern 1995, S. 119, mit Hinweisen; Hans Schultz, Der Beamte als Zeuge im Strafverfahren, in: ZBl 86/1985 S. 194). Die zuständige Behörde kann jedoch nicht nur auf Gesuch des Geheimnisträgers, sondern auch auf Verlangen der um Information nachsuchenden Stelle oder sogar von sich aus von der Schweigepflicht entbinden (Andreas Donatsch/Wolfgang Wohler, Strafrecht IV, 3. Aufl., Zürich 2004, S. 475). Der Entscheid über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ermöglicht eine umfassende Sachverhaltsabklärung und eine lückenlose Aufklärung der zur Diskussion stehenden Vorwürfe in der hängigen Strafuntersuchung. Auf das vorliegende Gesuch ist daher einzutreten. (Regierungsrat, 23. Februar 2005, Nr. 216)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.